

abgerissen werden, die vielleicht schon zu $\frac{1}{4}$, ja bis zu $\frac{1}{2}$ Höhe und beschälen im Winter die jungen Stämmchen, wodurch das Bäumchen im Wachstume aufgehalten wird, oder gar verkrümmt, denn die Rehe klettern wie die Ziegen an den Bäumen in die Höhe und vernichten hier auf einmal ein Capital, was mit Mühe angelegt war, und das in vielen Jahren nicht wieder ersetzt werden kann, sondern wozu oft 30 bis 40 Jahre gehören. Es dürfte ohne Zweifel nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung gelegen haben, den Berechtigten sein Recht zu nehmen, weder mittelbar noch unmittelbar, und es scheint hier bloß davon die Rede zu sein, wie die Rechte der Berechtigten mit den staatsökonomischen Rücksichten auszugleichen seien. Daß das Holz mit jedem Jahre theurer wird, und daß die Pflege der Waldungen ein Gegenstand der größten Aufmerksamkeit des Staats ist, wird Niemand in Zweifel ziehen wollen; wie viel aber durch einen zu großen Wildstand jährlich vernichtet wird, das wird auch Jeder, der irgend ein Stück Wald besitzt, sich leicht überschlagen können. Ich kann daher die Ansicht nicht theilen, daß man bloß hinsichtlich der Felder eine Entschädigung gewährt wissen will, sondern ich muß wünschen, daß auch da, wo das Wild den meisten Nachtheil bringt, in den Wäldern eine Vergütung des Schadens festgesetzt werde. Es scheint mir nothwendig zu sein, daß in dieser Hinsicht auch das Recht des Grundbesizers ungeschmälert erhalten, und daß auch für den Schaden, den diese Thiergattung in den Wäldern anrichtet, ein Ersatz geleistet werde. Das war der Grund, warum ich nur einige wenige Worte mir erlauben wollte. Ich habe die Sache aus dem staatsökonomischen Gesichtspunkte betrachtet, indem, wie schon erwähnt, die Nachtheile, die den Wäldern zugefügt werden, sich auf eine Reihe von langen Jahren hinaus erstrecken, während der den Feldern zugefügte Schaden nur vorübergehend und einjährig ist, und sich bald wieder ausgleichen läßt. Ich erkläre mich für die Bestimmung des Gesetzentwurfs.

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich werde mich nur kurz fassen, denn ich glaube, die Sache ist schon so gründlich auseinander gesetzt worden, daß wohl Jeder mit sich im Klaren sein dürfte, wie er über den Gesetzentwurf abzustimmen habe. Ich beabsichtige bloß den Grund anzugeben, weshalb ein kleiner Zwiespalt sogar in der Majorität der Deputation entstanden ist. Zuerst muß ich aber eine Behauptung berichtigen, die vom Hrn. Grafen v. Hohenthal aufgestellt worden ist, als seien nämlich vier besondere Ansichten bereits geltend gemacht worden. Es ist dem nicht so, sondern es sind deren fünf da, incl. des Gesetzentwurfs; nämlich eine Meinung spricht der Gesetzentwurf aus, zwei Meinungen die Separatvota und zwei Meinungen die Majorität der Deputation. Ich will mich jetzt über die verschiedene Ansicht der letzteren aussprechen. Ich glaube nämlich, daß die Erläuterung des Gesetzes keineswegs die Schadenersprüche ausschließen könne, der den Wäldern durch die Haltung eines zu großen Wildstandes verursacht wird. Dann tritt natürlich der Mißbrauch des Rechtes ein und für diesen Fall muß auch Schadenersatz selbst in Waldungen vorbehalten sein,

das ist allgemeine Regel. In sofern also könnte ich mich mit den Motiven der hohen Staatsregierung nicht einverstehen, diese Voraussetzung ist aber auch der Grund, weshalb ich nicht einen Zusatz zur §. vorgeschlagen habe, ich glaube, es verstehe sich von selbst, daß, wenn ein Mißbrauch nachgewiesen wird, dann der Schaden zu ersehen sei. Was das Separatvotum des Hrn. Domherrn **D. Schilling** anlangt, so muß ich bemerken, daß es mich anfänglich ansprach, allein bei dessen näherer Beleuchtung konnte ich demselben nicht beitreten, weil es offenbar zu weit geht. Will man hier von Milde und Gerechtigkeit sprechen, so muß man sich, da zwei Rechte vorhanden sind, die einander gegenüber stehen, in die Mitte stellen, und nicht dem Einen das Röckchen ausziehen und dem Andern anziehen; das würde hier mit dem Separatvotum der Fall sein. Uebrigens würde ich mich dann auch damit noch nicht zufrieden gestellt sehen, und mich nicht bloß auf die Rehe und die Hasen beschränken, sondern ich würde mein Recht auch auf Alles, was Wild heißt, ausdehnen. Ich glaube, daß das, was die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, die rechte Mitte ist und bin überzeugt, daß, wenn die Kammer sich damit einigt, sie dann thut, was das Beste ist. Sollte diese Bestimmung nicht angenommen werden, so muß ich anheim stellen, ob der Berechtigte in Zukunft einen großen Nutzen dabei haben werde.

v. M e h s c h: Nur mit wenigen Worten will ich mich dahin erklären, daß ich unbedingt dem Antrage des Grafen **Hohenthal** (Königsbrück), welchen auch ich zu stellen beabsichtigte, beitrete. — Ich halte ebenfalls fest an dem, was in Sachsen bisher Rechtens war und noch Rechtens ist, und an der Ansicht, welche der Gesetzgeber bei Bestätigung des Generalgouvernementspatents vom Jahre 1814 gehegt hat, daß nämlich hinsichtlich der Frage: was Wildschaden sei? gegen früher etwas nicht geändert werde, sondern unter der Kategorie der Wildschäden im strengsten Sinne des Wortes nur diejenigen zu verstehen seien, welche von Hoch- und Schwarzwild den Feldern verursacht würden. Von Rehen ist sonach nicht die Rede gewesen. — Was den in dem Separatvotum Sr. Königl. Hoheit beantragten Zusatz anlangt, so kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären, weil er uns in ein unabsehbares Meer von Processen führen würde, die sich alle um die sehr schwer zu ermittelnde Frage bewegen werden: hält der Jagdberechtigte einen übermäßigen Wildstand oder nicht? Dann geht aber auch dieser Zusatz insofern zu weit, als die Ansprüche auf Entschädigung wegen mißbräuchlicher Benutzung des Jagdrechts auch in allen übrigen Fällen nicht ausgeschlossen werden sollen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Die Debatte, wie sie sich jetzt gestaltet, macht mich fast besorgt um den Gesetzentwurf, und da ich fest an ihm halte, so muß auch ich mir erlauben, einige Worte zu äußern. Die Gründe, die mich bestimmen, an dem Gesetzentwurf und nur an dem Gesetzentwurf zu halten, und Auge, Ohr und Sinn jedem Amendement zu verschließen, es gehe dasselbe über den Gesetzentwurf hinaus, oder